



**Satzung
des
Lampertheimer
Karneval
Verein
2008 e.V.
„Die Spassmacher“**



Aktuellste Fassung vom 11.03.2016

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet „**Lampertheimer Karneval Verein 2008**“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim.
- 3) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung von karnevalistischem Brauchtum.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Eintritt

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 - 1a) Der Eintritt eines neuen Mitgliedes ist zu jedem Ersten eines Monats möglich. Die Mitgliedsbeiträge werden im Eintrittsjahr anteilig ab Eintritt gerechnet.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Eintritt

4) Die Beitragszahlung (Folgejahr) muss bis zum 15.11. des aktuellen Jahres geleistet werden, da bei Lastschriftinzug die Banken 8 Wochen Zeit haben (Frist zum zurückbuchen des Lastschriftbetrages durch das Mitglied), und somit die Mitgliedsbeiträge in dieser Zeit für den Verein nicht zur Verfügung stehen. Dieser Termin gilt auch für Überweisungen und Bareinzahlungen.

Fallen beim Lastschriftverfahren durch Rückbuchung der Mitgliedsbeiträge Kosten an, so ist das Mitglied verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen. Diese Kosten betragen 5,00 € für jede Rückbuchung.

Sollte das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug kommen, erfolgt bis zum 30.11. eine Frist zur Begleichung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages, sowie die Androhung eines Vereinsausschlusses zum 15.12.

Sollte das Mitglied nach dem 30.11. keine Beitragszahlung geleistet haben, wird zum 15.12. der sofortige, außerordentliche Ausschluss aus dem Verein vorgenommen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2a) Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der geschäftsführende Vorstand, erweiterter Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten Vorsitzenden/Präsident, dem zweiten Vorsitzenden, dem 1.Kassenwart, dem 2. Kassenwart, dem Schriftführer/Pressewart, dem Trainerbeauftragten, dem Wirtschaftsminister.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Der Verein wird nach außen vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- 4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- 5) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 5. die Buchführung
 6. die Erstellung des Jahresberichts
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung
 9. ein erweiterter Vorstand wird gebildet aus den einzelnen Abteilungsleitern der Unterabteilungen und den von der Mitgliederversammlung gewählten Posten eines -Steuerwartes -Pressewartes -Kassenprüfer
Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Aufgaben zu erfüllen und ist nicht mit der Vereinsführung betraut. Er kann Vorschläge für den geschäftsführenden Vorstand vorbereiten.
- 6) Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der übrigen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Verhält sich jedoch ein Vorstandsmitglied sowie ein Mitglied satzungswidrig (siehe §4.3), so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§6 a Gliederung des Vereins

- 1) Der Lampertheimer Karneval Verein 2008 e.V. gliedert sich in Unterabteilungen. Karneval bleibt die Hauptabteilung.
- 2) Die Bildung einer neuen Unterabteilung innerhalb des Vereins oder die Aufnahme von Abteilungen aus anderen Vereinen ist jederzeit möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass diese neuen Unterabteilungen in ihrem Charakter der Zielrichtung und der Satzung des LKV entsprechen.
- 3) Über die Neubildung bzw. Neuaufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes über Gründung, Aktivierung und Auflösung von Unterabteilungen sind der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- 5) Jede Unterabteilung nimmt die Aufgaben wahr, die ihr von der Jahreshauptversammlung zugewiesen werden. Die Unterabteilung hat diese Aufgaben im Rahmen der Satzung zu pflegen und die Ziele des Vereins zu fördern.
- 6) Jede Unterabteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Unterabteilungen richtet. Sie besteht maximal aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - dessen Stellvertreter
- 7) Über die Auflösung der Unterabteilung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 8) Primäre Aufgaben der Unterabteilungen sind:
 - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
 - Entwicklung und Ausgestaltung der Unterabteilungsziele
 - Aufstellen eines Budgets für die Unterabteilung zur Vorlage beim geschäftsführenden Vorstand
 - Berichterstattung über Unterabteilungsaktivitäten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand

§6 a Gliederung des Vereins

- 9) Der Abteilungsleiter wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder der jeweiligen Unterabteilung gewählt. Er ist damit gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 10) Für die Versammlungen der Unterabteilungen, deren Beschlussfassungen und die Wahl der Abteilungsleiter gilt die Satzung.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, gegen Beschlüsse der Unterabteilungen Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu fixieren und führt zur Unwirksamkeit des getroffenen Beschlusses.
- 12) Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter informieren den geschäftsführenden Vorstand über alle Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Unterabteilungen. Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes kann an den Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Unterabteilungen jederzeit teilnehmen.

§7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von 2 Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl des Kassenprüfers
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- 2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Desweiteren erfolgt eine Einladung über die Internetseite des Vereins. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die selbige Regelung gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung und wird so durchgeführt.
- 3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§9 a Ehrungen des Vereins, Ehrenmitglieder

- 1) Vorstandsmitglieder die aus dem Vorstand ausscheiden, können durch die Mitgliederversammlung, per Vorschlag zum Senator des Vereines ernannt werden.
- 2) Zur Ehrung zum Senator erhalten die zu Ehrenden einen Ehrenorden, Ehrenurkunde und eine entsprechende Senatsmütze.
- 3) Nach 11- jähriger Mitgliedschaft wird die Vereinsnadel in Silber und nach 22 -jähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Gold verliehen.
- 4) Verdiente Gönner des Vereins können auf Antrag in der Mitgliederversammlung eine gesonderte Anerkennungsmedaille überreicht bekommen.
- 5) Der Lampertheimer Karneval Verein 2008 e.V. kann besondere externe Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder das „Brauchtum Karneval“ weiter beim LKV erhalten helfen zum Narrenrat ernennen (der Geehrte erhält eine Narrenkappe und eine Ernennungsurkunde und wird gleichzeitig zum Ehrenmitglied ernannt). Weiterhin kann der Verein Helfer und Idealisten die sich an den Veranstaltungen, durch ihren hervorragenden Einsatz hervorgetan haben zum „Ehrenmitglied Aktiver“ ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Diese Ernennungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand beraten und vorgenommen.

§10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Tierschutz-Verein e.V. Lampertheim“.
- 2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Lampertheim, den 23.04.2008

Lampertheim, den 18.05.2008 (Satzungsänderung)

Lampertheim, den 06.09.2010 (Satzungsänderung)

Lampertheim, den 07.05.2012 (Satzungsänderung)

Lampertheim, den 17.12.2012 (Satzungsänderung)

Lampertheim, den 06.05.2014 (Satzungsänderung)

Lampertheim, den 11.03.2016 (Satzungsänderung)